



Eingang Magistrats- geschäftsstelle: 04.09.2008	an den Magistrat ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung	Beteiligt vor Magistratsbeschlussfassung:
Dezernat VI Amt: Stadtplanungsamt	an die Stadtverordnetenversammlung ☐ OBW zur Befassung ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung ☐ zur abschließenden Beschluss- fassung Fachausschuss	☐ OBW bei abschl. Beschlussfassung Magistrat
Verteiler: I 61 III 20 VI Stvv.	Nichtöffentlich: ☐	Vorlage-Nr. 2008/0295 Magistratsbeschluss-Nr.

Betreff: Bebauungsplan N 59 - Nordostumgehung - (Satzungsbeschluss)

Vorlage vom: 4. 7.2008

Beschlussvorschlag:

1. Die zum offen gelegten Entwurf des Bebauungsplans N 59 – Nordostumgehung – im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen (siehe Anlage 1) der folgenden Behörden und Träger öffentlicher Belange werden entsprechend der jeweiligen Prüfung berücksichtigt bzw. nicht berücksichtigt:
 - 1.1 **Untere Naturschutzbehörde**, Bessunger Straße 125, 64295 Darmstadt vom 26.04.2006 und vom 07.06.2006,
 - 1.2 **DADINA**, Klappacher Straße 172, 64285 Darmstadt vom 05.04.2006,
 - 1.3 **Regierungspräsidium Darmstadt**, Wilhelminenstr. 1-3, 64283 Darmstadt vom 12.04.2006,
 - 1.4 **DB Services Immobilien GmbH**, Niederlassung Frankfurt, Camberger Straße 10, 60327 Frankfurt vom 13.04.2006,
 - 1.5 **BUND Ortsverband Darmstadt**, Am Karlshof 8, 64287 Darmstadt vom 10.04.2006,
 - 1.6 **Eisenbahn-Bundesamt**, Untermainkai 23 – 25, 60329 Frankfurt vom 06.03.2006,
 - 1.7 **Forstamt Darmstadt**, Ohlystraße 75, 64285 Darmstadt vom 22.03.2006,
 - 1.8 **Handwerkskammer Rhein-Main**, Hindenburgstraße 1, 64295 Darmstadt vom 27.03.2006,
 - 1.9 **Industrie- und Handelskammer Darmstadt**, Rheinstr. 89, 64295 Darmstadt vom 06.04.2006,
 - 1.10 **Fünf Naturschutzverbände**, vertreten durch Konrad Heinrich Leißler, Wingertstraße 36, 64380 Roßdorf vom 23.03.2006,
 - 1.11 **Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e.V. Kreisverband Darmstadt-Dieburg**, vertreten durch K.H. Leißler, Wingertstr. 36, 64380 Roßdorf vom 24.11.2006
 - 1.12 **Hess. Landesamt für Umwelt und Geologie (HLUG)**, Rheingastr. 186, 65203 Wiesbaden vom 22.11.2007

2. Die zum Entwurf des Bebauungsplans N 59 im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB vorgebrachten 45 Einzelstellungnahmen von Bürgerinnen und Bürgern, wie in **Anlage 2** und der datenschutzrelevanten Anlage (Liste der Namen und Adressen hierzu) dargestellt, werden im Sinne der jeweiligen Prüfung berücksichtigt bzw. nicht berücksichtigt.
3. Die zum Entwurf des Bebauungsplans N 59 im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB mit Hilfe von 4 verschiedenen Vordrucken und handschriftlichen Ergänzungen vorgebrachten Sammelstellungnahmen von 426 Bürgerinnen und Bürgern, wie in **Anlage 3** und der datenschutzrelevanten Anlage (Liste V1 bis V4 der Namen und Adressen hierzu) dargestellt, werden im Sinne der jeweiligen Prüfung berücksichtigt bzw. nicht berücksichtigt.
4. **Der Bebauungsplan N 59 –Nordostumgehung–** für das Gebiet zwischen Sportanlagen TSG und Bahnanlagen Ostbahnhof, zwischen Wolfskehlstraße sowie Bebauung August-Buxbaum-Anlage und Schwarzwaldring sowie Spessartring, zwischen Alfred-Messel-Weg und Vogelsbergstraße, zwischen Bebauung Studentenwerk Karlshof und Oetinger Villa, zwischen Bebauung Albinmüllerweg und Kranichsteiner Straße, für die Freiflächen des Bürgerparks Nord Fohlenhof, Spielfeld Jedermannsport, Werferfeld und Liegewiese Nordbad sowie für das Gebiet zwischen Eissporthalle, Aussichtsberg, Martin-Luther-King-Ring, Marburger Straße und Arheilger Straße **sowie die dazu gehörende Begründung vom 04.07.2008 werden zur Satzung beschlossen.**

Anlagen:	Anlage 1: Prüfung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
	Anlage 2: Prüfung der 45 Einzelstellungnahmen der Bürgerinnen und Bürger
	Anlage 3: Prüfung der insgesamt 427 Sammelstellungnahmen der Bürgerinnen und Bürger
	Begründung zum Bebauungsplan N 59 mit Umweltbericht und Anhang

Datenschutzrelevante Anlage: ☒ Listen der unter 2. und 3. genannten Bürgerinnen und Bürger

Beschluss des Magistrats vom

Begründungsseite zur Magistratsvorlage 2008/0295 vom 04.07.2008:

Die Stadtverordnetenversammlung hat in Ihrer Sitzung am 26.09.2002 beschlossen, für den vorliegenden Bereich zur Realisierung der Nordostumgehung einen Bebauungsplan im Sinne des § 30 BauGB aufzustellen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 14.10.2002 im Darmstädter Echo öffentlich bekannt gemacht.

Zielsetzung dieses Bebauungsplans ist die optimale städtebauliche Einbindung der Trasse der Nordostumgehung unter Beteiligung der Öffentlichkeit. Aus diesem Grund wurde anstelle eines Planfeststellungsverfahrens das Bebauungsplanverfahren gewählt.

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Ziele und Zwecke der Planung wurde aufgrund des Magistratsbeschlusses vom 29.06.2005 nach Bekanntmachung im Darmstädter Echo am 05.07.2005 in der Zeit vom 05.07.2005 bis einschl. 05.08.2005 durchgeführt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden am 18.07.2005 gem. § 4 (1) BauGB von der Aufstellung des Bebauungsplans unterrichtet.

Am 14.02.2006 hat die Stadtverordnetenversammlung der Offenlage des Entwurfs zum Bebauungsplan und der dazugehörigen Begründung zugestimmt. Die Offenlage erfolgte nach öffentlicher Bekanntmachung im Darmstädter Echo am 21.02.2006 in der Zeit vom 01.03.2006 bis 03.04.2006. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden am 10.03.2006 gemäß § 3 (2) BauGB über die Offenlage informiert und gemäß § 4 (2) BauGB um Stellungnahme gebeten. Die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 (2) BauGB erfolgte mit Schreiben vom 10.03.2006.

Ergänzend zum Offenlagebeschluss des Bebauungsplans N 59 hat die Stadtverordnetenversammlung am 14.02.2006 bezüglich der planfestgestellten Ausbauplanung B 26/Heinrichstraße des Bundes folgenden **Zusatzantrag** beschlossen:

1. *Die Planungen aus dem Jahr 1977 müssen zeitnah zum Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan N 59 Nordostumgehung mit Rücksicht auf die vorhandenen Siedlungsstrukturen angepasst werden.*
2. *Der Eingriff in den Landschaftsraum muss gerade an dieser Stelle deutlich minimiert werden.*
3. *Die Schallschutzmaßnahmen für die angrenzenden Woogs- und Edelsteinviertel müssen optimal und gebietsverträglich überplant werden.*

Dieser Beschluss wurde wie folgt umgesetzt:

Knotenpunkt Hanauer Straße (B 26)/Heinrichstraße (Punkte 1 und 2 des Zusatzantrags):

Wie bereits in der Vorlage 2007/0055 eingehend erläutert, wurde das Amt für Straßen- und Verkehrswesen (ASV) Darmstadt als zuständiger Baulastträger dieses Knotenpunktes um die Prüfung verschiedener Varianten zur Verringerung des Eingriffs und der Auswirkungen des Ausbaus gebeten. Die Prüfung der Varianten erfolgte unter verkehrstechnischen Gesichtspunkten („Ist die Variante geeignet, den Verkehr sicher und in angemessener Qualität abzuwickeln?“) und unter planungsrechtlichen Gesichtspunkten („Ist die Variante vereinbar mit dem bereits bestehenden Baurecht?“).

Nach erfolgter Prüfung hat das ASV sein grundsätzliches Einverständnis zu einer flächenreduzierten Variante der Ursprungsplanung gegeben (Abbildung 1). Dabei wird auf die vorgesehene Weiterführung der Heinrichstraße zur Aschaffener Straße verzichtet. Auf diese Weise kann die Eingriffsfläche um mehr als die Hälfte von rund 1,6 ha auf 0,7 ha reduziert werden. Von Seiten des Landkreises Darmstadt-Dieburg und der Gemeinde Roßdorf wurde dieser Lösung, von der auch die K 141 betroffen ist, bereits zugestimmt.

Durch diese Variante wird der direkte Zugang für den allgemeinen Kraftfahrzeugverkehr vom Edelsteinviertel zur B 26 bzw. zur Heinrichstraße eingeschränkt. Aus verkehrlicher Sicht erscheint dies angesichts der sehr geringen Verkehrsmengen in der Eckverbindung Erbacher Straße – B 26 von nur rund 500 Kfz/Tag (Erhebung vom Herbst 2006) vertretbar. Über Erbacher Straße und Fiedlerweg ist eine hinreichende Ersatzverbindung vorhanden. Für den umwegempfindlichen Fuß- und Fahrradverkehr sowie für Rettungsfahrzeuge bleibt die Verbindung zwischen Heinrichstraße und Aschaffener Straße über Nebenwege erhalten.

Eine grundlegende Neuplanung des Knotens unter Berücksichtigung anderer Knotenpunktformen, welche auch ein neues Baurechtsverfahren erfordern würde, wird vom ASV mit Verweis auf den bereits bestehenden, rechtskräftigen Planfeststellungsbeschluss abgelehnt.

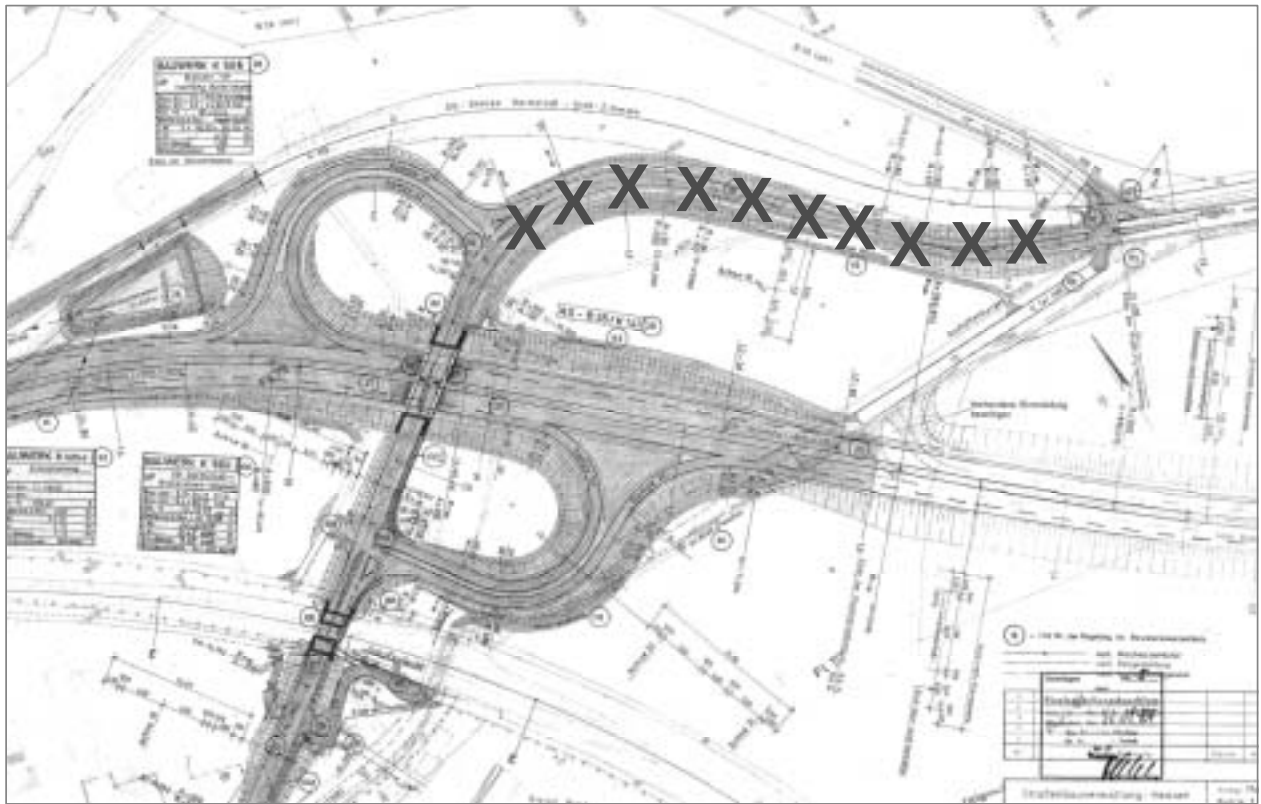


Abbildung 1: Flächenreduzierte Lösung des Knotens Hanauer Straße/Heinrichstraße

Plangrundlage: Planfeststellungsbeschluss 1977

Rote Kreuze: Verzicht auf Verbindung Heinrichstraße – Aschaffener Straße

Schallschutzmaßnahmen (Punkt 3 des Zusatzantrags):

Gegenüber der ursprünglichen Planung werden die aktiven Schallschutzmaßnahmen (Schallschutzwall bzw. -wand) zum Woogsviertel hin nach Südosten verlängert. Dadurch wird sicher gestellt, dass auch an der nächstgelegenen Wohnbebauung in der Heinrich-Fuhr-Straße die maßgebenden Lärmgrenzwerte eingehalten werden. Gegenüber den heutigen Lärmimmissionen wird im Woogsviertel überdies an vielen Stellen eine Verbesserung erreicht, Verschlechterungen treten an keiner Stelle ein.

Die Schallschutzmaßnahmen zum neu entstehenden Edelsteinviertel hin werden von Beginn an auf die Verkehrsbelastungen mit Nordostumgehung dimensioniert, so dass die Einhaltung der maßgebenden Lärmgrenzwerte gewährleistet ist.

Zu 1.:

Im Rahmen der Beteiligung der **Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange** an der Bauleitplanung wurden die in **Anlage 1** zu dieser Magistratsvorlage tabellarisch dargestellten Stellungnahmen vorgebracht und entsprechend geprüft. Die Hinweise und Anregungen werden je nach Einzelprüfung zur Kenntnis genommen, berücksichtigt oder nicht berücksichtigt.

Zu 2.:

Im Rahmen der **Beteiligung der Öffentlichkeit** wurden die in **Anlage 2** tabellarisch dargestellten **45 Einzelstellungnahmen** von Bürgerinnen und Bürgern abgegeben und entsprechend geprüft. Die

Hinweise und Anregungen werden je nach Einzelprüfung zur Kenntnis genommen, berücksichtigt oder nicht berücksichtigt. Die Namen und Anschriften der Bürgerinnen und Bürger unterliegen dabei dem Datenschutz. Die Stellungnahmen wurden daher anonymisiert und die Namen und Anschriften als datenschutzrelevante Anlage zur Anlage 2 ausschließlich in Papierformat beigelegt. Die datenschutzrelevante Anlage wird nicht in das Internet eingestellt.

Zu 3.:

Im Rahmen der **Beteiligung der Öffentlichkeit** wurden die in **Anlage 3** tabellarisch dargestellten **Sammelstellungnahmen** von insgesamt **427 Bürgerinnen und Bürgern** abgegeben, die sich 4 verschiedener Vordrucke (V1 – V4) bedient haben. Der Vordruck 2 (V2) wurde jedoch in 48 Fällen durch weitere, eigene Anmerkungen ergänzt. Die Stellungnahmen wurden im Einzelnen entsprechend geprüft. Die Hinweise und Anregungen werden je nach Einzelprüfung zur Kenntnis genommen, berücksichtigt oder nicht berücksichtigt. Die Namen und Anschriften der Bürgerinnen und Bürger unterliegen auch hierbei dem Datenschutz. Die Stellungnahmen wurden daher anonymisiert und die Namen und Anschriften als datenschutzrelevante Anlage zur Anlage 3 (V1 – V4) ausschließlich in Papierformat beigelegt. Die datenschutzrelevante Anlage wird nicht in das Internet eingestellt.

Zu 4.:

Der Bebauungsplan N 59 mit seiner Begründung ist nach § 10 BauGB als Satzung zu beschließen; er wird danach durch öffentliche Bekanntmachung in Kraft gesetzt.

Der Dezernent I:

Der Dezernent III:

Der Dezernent VI:

Walter Hoffmann
Oberbürgermeister

Klaus Feuchtinger
Stadtrat

Dipl.-Ing. Dieter Wenzel
Stadtrat

Anlagen:

- **Anlage 1:** Prüfung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
- **Anlage 2:** Prüfung der 45 Einzelstellungnahmen der Bürgerinnen und Bürger
- **Datenschutzrelevante Anlage zur Anlage 2** mit den Namen und Anschriften der Bürgerinnen und Bürger
- **Anlage 3:** Prüfung der insgesamt 427 Sammelstellungnahmen der Bürgerinnen und Bürger
- **Datenschutzrelevante Anlage zur Anlage 3** mit den Namen und Anschriften der Bürgerinnen und Bürger (Vordrucke V1 bis V4)
- **Begründung zum Bebauungsplan N 59** mit Umweltbericht und Anhang

Zu den Sitzungen wird ausgelegt bzw. aufgehängt:

- Bebauungsplan N 59, Teile Nord und Süd
- 8 großformatige Pläne zum Landschaftsplan (Anhang zur Begründung zum Bebauungsplan)

Vorab werden übersandt:

- Akten (z. Hd. des Berichterstatters)
- 11 Ordner mit Kopien der Magistratsvorlage, den Anlagen 1, 2 und 3 und den datenschutzrelevanten Anlagen zur Anlage 2 und zur Anlage 3, dem Bebauungsplan N 59, Teile Nord und Süd, sowie der Begründung mit Umweltbericht und Anhang für die Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung (*Ordner wurden bereits übersandt*)
- 11 CD-ROMs mit allen wesentlichen Planungsunterlagen und Gutachten für die Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung

Darmstadt, den 04.07.2008
VI/61.4 zim Nst. 2603